

# Reglement Campingplatz Frick

## 1) Allgemeines

- a) Dieses Reglement gilt gleichermassen für Mieter eines Touristenplatzes oder einer Jahresparzelle.
- b) Der Mieter verpflichtet sich, alle ihm offenstehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden.
- c) Der Mieter ist für die von ihm gepachtete Parzelle allein verantwortlich.
- d) Der Campingplatz dient der Entspannung und Erholung. Diesem Zweck entsprechend ist der Mieter zur Rücksichtnahme gegenüber seinen Nachbarn angehalten. Auf dem Campingplatz darf keinerlei Gewerbe betrieben werden.
- e) Wer die gebotene Ordnung nicht einhält, kann verwarnet und bei krassen Verstössen vom Platz verwiesen werden. Im letzteren Falle ist die Rückerstattung des bereits entrichteten Pachtzinses pro Rata vorzunehmen.
- f) Der Wortlaut Wohnwagen in diesem Reglement gilt gleichermassen auch für Wohnmobile.
- g) Das Deponieren von Materialien irgendwelcher Art unter dem Wohnwagen ist strengstens untersagt. Falls der Mieter diesen Platz zu Abstellzwecken verwenden will, muss der Wohnwagen unten allseitig abgeschlossen werden.
- h) Das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk aller Art ist auf dem Campingplatz untersagt.

## 2) Gebühren und Verkauf

- a) Touristen:
  - i) Touristen haben sich bei der Ankunft anzumelden und mit einem Ausweis zu legitimieren.
  - ii) Die Benützung des Campingplatzes ist gebührenpflichtig, gemäss geltender, separaten Tarifordnung.
  - iii) Die Gebühren sind vor der Abfahrt zu entrichten. Bei längerem Aufenthalt wird wöchentlich abgerechnet.
  - iv) Am Vorabend der beabsichtigten Abreise ist die Campingplatzverwaltung zu orientieren.
- b) Dauercamper:
  - i) Die Platzgebühr und Anschlussgebühren sind im Mietvertrag geregelt. Die Nebenkosten werden jährlich ausgewiesen und bilden die Grundlage für die Jahresrechnung des Folgejahres. Der Strompreis pro kWh wird in der aktuellen Tarifordnung ausgewiesen.
  - ii) Die Gebühren werden jeweils am 01. Januar erhoben und sind innert 30 Tagen zu entrichten.
  - iii) Der Verkauf des Wohnwagens inkl. Vorbau in Verbindung mit einer Platzübernahme ist ohne schriftliche Rücksprache mit der Campingplatzverwaltung nicht erlaubt.
- c) Besucher:
  - i) Falls der Tourist oder Jahresplatzmieter seinen Besuchern gestattet über Nacht auf dem Platz zu bleiben, ist er dafür verantwortlich, dass sich diese vorher bei der Anmeldung einschreiben und die Übernachtungstaxe entrichten.

## 3) Sanitäre Anlagen und Installationen

- a) In der Benützung der sanitären Anlagen, der Abfallentsorgungsstelle, der Fahrwege sowie dem Betriebsgebäude ist der Mieter zu peinlicher Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Die Eltern sind in diesen wie auch in anderen Belangen für ihre Kinder verantwortlich. Sie begleiten und beaufsichtigen insbesondere diejenigen Kinder, denen der Sinn für die Reinlichkeit noch fehlt.
- b) Defekte Anlagen sind bitte sofort der Campingplatzverwaltung zu melden.
- c) Die sanitären Einrichtungen sind kein Spiel- und Tummelplatz.

## 4) Abfälle

- a) Abfälle müssen in geschlossenen Gebührensäcken und in dem dafür bestimmten Container entsorgt werden.
- b) Papier wird gebündelt an dem dafür bestimmten Ort und Karton im entsprechenden Container entsorgt.
- c) PET wird im entsprechenden Container entsorgt und Glas wird beim Schwimmbadparkplatz entsorgt.
- d) Für Grünabfälle (Garten- und Rasenabfälle) ist die vom Platzwart errichtete Gründeponie zu benutzen.
- e) Jedes Anlegen von eigenen Deponien ist untersagt.

## 5) Pflege der Parzelle

- a) Die Parzelle ist vom Mieter selbst oder von einem Beauftragten zu pflegen.
- b) **Zugängliche** Rasenflächen werden durch die Campingplatzverwaltung gemäht.
- c) Gartenzäune und Hecken sind nicht gestattet, Blumen und kleine Sträucher sind in Töpfen erlaubt.

## 6) Technische Anlagen

- a) Alle bauseitigen, elektrischen wie auch sanitären Anlagen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Installationen des Mieters müssen ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- b) Für Unfälle und Schäden von unsachgemäss erstellten Installationen haftet der Mieter.
- c) Aussenbeleuchtungen sind nur soweit zulässig, wenn sie von den Nachbarn nicht als störend empfunden werden.
- d) Der Anschlusswert pro Parzelle beträgt 2,8 Kilowatt und darf nicht überschritten werden.
- e) Die Flüssiggasanlagen sind kontrollpflichtig und durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen (Gültigkeit 3 Jahre). Eine Kopie der Gaskontrolle ist der Campingplatzverwaltung abzugeben.
- f) Der Wasseranschluss im Werkleitungsschacht ist mit einem verchromten Panzerschlauch anzuschliessen.
- g) Folgende Heizungstypen dürfen verwendet werden. Elektro-, Gas- und Petrolöfen. Es dürfen keine Kaminanlagen gebaut werden.

## 7) Nicht fest vermietete Parzellen

- a) Parzellen, die nicht an feste Mieter abgeben sind, dienen vorläufig dem Campingbetrieb. Sie dürfen von den übrigen Mietern nicht als Abstellplatz für Autos, Material, Fahrräder usw. benutzt werden.

## 8) Fahrzeuge

- a) Die Geschwindigkeit auf dem Platz ist auf 10 km/h (Schritttempo) limitiert.
- b) Fahrzeuge sind auf der eigenen Parzelle abzustellen. Unbefugtes Parkieren auf dem Platz des Nachbarn oder auf freien Wiesen ist nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind längs zur Strasse zu parkieren.
- c) Das überflüssige Laufenlassen von Motoren sowie das heftige Zuschlagen von Türen ist zu unterlassen.
- d) Bei Velo-, Rollbrett-, Inlinefahrten oder Ähnlichem, ist grösste Vorsicht gegenüber den Fussgängern geboten.
- e) Der Campingplatz ist kein Abstellplatz für Anhänger.

## 9) Besucher

- a) Dieses Reglement gilt auch für Besucher. Diese müssen von den Mietern über das Reglement in Kenntnis gesetzt werden

## 10) Parkplätze

- a) Besucher des Restaurants sowie Besucher der Dauercamper dürfen ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz oberhalb des Betriebsgebäudes parkieren.
- b) Die Touristen sowie die Dauercamper haben Ihr Fahrzeug auf der Parzelle.
- c) Zweitfahrzeuge oder Camper welche vor oder nach der Barrierenschliessung fortfahren müssen, stellen Ihr Fahrzeug auf den Parkplatz [X] oberhalb des Touristenbereiches. Dieser Parkplatz ist öffentlicher Grund, gebührenpflichtig und wird durch das Parkierungsreglement der Gemeinde Frick geregelt.

## 11) Kinder

- a) Die Eltern sind gebeten ihre Kinder zu beaufsichtigen und im Besonderen darauf zu achten, dass die Nachbarparzellen nicht als Spielplatz benützt werden.

## 12) Haustiere

- a) Hunde und Katzen sind zugelassen, sofern sie an einer kurzen Leine oder in einem Käfig gehalten werden.
- b) Diese dürfen innerhalb des Platzes auf keinen Fall frei herumlaufen.
- c) Die Versäuerung hat ausserhalb des Campingplatzes zu erfolgen.
- d) Der Halter hat die Haustiere sauber und artgerecht zu halten.

## 13) Ruhezeit

- a) Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr ist unbedingt Ruhe einzuhalten.
- b) Auch während der Tageszeit ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Es ist insbesondere auf die Lautstärke der Radios und Fernseher zu achten.
- c) Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist jegliches Befahren des Areals mit Motorfahrzeugen untersagt.
- d) An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Rasenmähen sowie lärmverursachende Arbeiten untersagt.
- e) Während den Sommermonaten Juli und August sind lärmverursachende bauliche Massnahmen untersagt.

#### **14) Fernsehantennen / Fahnenstangen / Anlagen für erneuerbare Energien**

- a) Die Montage von Fernsehantennen und Parabolspiegeln sowie Amateurfunkantennen ist untersagt. Anschlussmöglichkeiten an das Sattelfernsehen sind pro Parzelle vorhanden.
- b) Fahnenstangen sind erlaubt. Die maximale Höhe beträgt 6 Meter.
- c) Photovoltaikanlagen sind erlaubt, müssen jedoch autonom betrieben werden und dürfen nicht an das Stromnetz des Campingplatzes angeschlossen werden. Es sind maximal 2 Paneelen à je 0.5m<sup>2</sup> erlaubt. Der max. Neigungswinkel darf 20° nicht übersteigen und Konstruktionen sind schlicht zu halten.
- d) Anlagen wie Wärmepumpen, Wasseraufbereitung, Windräder usw., welche Geräusche erzeugen, sind nicht erlaubt

#### **15) Spezialvergünstigungen**

- a) Für die Jahresplatzmieter ist das Bade-Abo gemäss Vertrag inbegriffen.
- b) Touristen können bei der Campingplatzverwaltung vergünstigte Wochen-Bade-Abos beziehen.

#### **16) Unter- Vorbauten und Überdachungen**

- a) Massivunterbauten unter Wohnwagen sowie unter Vorbauten und Vorzelten sind aus Gartenplatten, Rasengittersteinen, Kies und Holz erlaubt. Es ist kein Beton erlaubt.
- b) Vorbauten aus Holz- und Aluminiumkonstruktionen (winterfest) mit Türen und Fenster sind erlaubt. Vorbauten dürfen nicht länger sein als die Aufbaulänge des Wohnwagens. Die Breite inkl. Dachvorsprung beträgt max. 3 Meter. Vorzeltüberdachungen mit festen Materialien wie Eternit, Blech etc. sind nicht erlaubt! Die Vorbauten müssen mit Stoff bezogen werden. Für Vorbauten und Überdachungen sind der Campingplatzverwaltung vorgängig Skizzen oder Pläne vorzulegen. Bei Wohnmobilen werden Gesuche für Vorbauten von Fall zu Fall beurteilt.
- c) Nicht winterfeste Vorzelte kann man mit einem handelsüblichen Schutzdach versehen, ansonsten müssen sie Ende Saison demontiert werden!
- d) Feste Fundamente aus Beton sind nicht gestattet.
- e) Vorbauten, welche nicht dem Campingplatzreglement entsprechen, müssen abgeändert oder abgebrochen werden.
- f) Sitzplätze mit Gartenplatten sind bis zu einer Fläche von max. 15% der Parzellengrösse erlaubt. Entsprechend dieser Fläche sind winterfeste Sitzplatzüberdachungen erlaubt und dürfen stehen gelassen werden. Pavillons, welche nicht Winterfest sind, müssen zwischen November und März demontiert werden.
- g) Werkzeug- und Gerätekisten dürfen in der Höhe und Tiefe 100 cm, sowie in der Länge 200 cm nicht überschreiten.
- h) Der Grenzabstand für Wohnwagen, Vorbauten, Vorzelte, Gerätekisten, Töpfe, Solarlampen, Fahnenstangen usw. beträgt allseitig mindestens 50 cm.

#### **17) Verkauf (Dauercamper)**

- a) Der Verkauf von Wohnwagen und Vorbauten ist in Absprache mit der Campingplatzverwaltung erlaubt. Der neue Mieter muss erst vorstellig bei der Verwaltung gewesen sein, da ein Verkauf nicht automatisch einen Vertrag beinhaltet.
- b) Der Kaufpreis muss ebenfalls mit der Verwaltung abgesprochen sein und richtet sich nach der Abschreibungstabelle des Campingplatz Frick.
  - i) Abschreibungstabelle  
5 Jahre = 83%    10 Jahre = 67%    15 Jahre = 50%    20 Jahre = 33%    25 Jahre = 17%    30 Jahre = abgeschrieben
- c) Wohnwagen und/oder Vorbauten welche älter als 30 Jahre alt sind müssen **zwingend** abgeräumt und fachgerecht entsorgt werden. Ein Weiterverkauf ist nicht mehr möglich.

#### **18) Haftung**

- a) Für sämtliches Eigentum der Mieter lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Der Abschluss einer entsprechenden Privatversicherung ist Sache des Mieters.
- b) In den Monaten November bis März wird ein reduzierter Winterdienst angeboten. Dieser beschränkt sich jedoch auf die geteerten Wege und die Zufahrt. Für den Winterdienst auf den Parzellen sind die Mieter verantwortlich.
- c) Der Mieter erklärt sich mit dem vorliegenden Reglement einverstanden und betrachtet dieses als integrierenden Bestandteil zum Mietvertrag. Über die Anwendung und Auslegung des Reglements entscheidet in letzter Instanz die Geschäftsleitung der faro living GmbH.
- d) Im Weiter gelten die örtlichen Vorschriften und Reglemente.